

Satzung des Heimatvereins Blomberg e.V. im Lippischen Heimatbund e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Blomberg e. V.“ und ist als Ortsverein des Lippischen Heimatbundes eine selbstständige Untergliederung des Dachverbandes „Lippischer Heimatbund e.V.“ in Detmold.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Blomberg.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Heimatverein Blomberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen sind nachgewiesene Kosten für die unmittelbare Vereinsarbeit. Die Mitglieder und Beisitzer des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Heimatverein Blomberg e.V. verfolgt die Ziele des Lippischen Heimatbundes e.V. Er will die Bindung und Liebe zur Stadt Blomberg nebst ihren Ortsteilen sowie die Kenntnis und das Verständnis ihrer Geschichte fördern. Er will Bestrebungen tatkräftig unterstützen, die auf Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Bürger und Bürgerinnen der Stadt Blomberg, auf die Förderung des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie der Pflege des kulturellen Erbes, insbesondere des Erhalts des historisch gewachsenen Ortsbildes, abzielen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen von Personen sein, wie u.a. eingetragene und nicht eingetragene Vereine und Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand des Heimatvereins Blomberg e.V.

3) Die Mitglieder des Heimatvereins Blomberg e.V. sind gleichzeitig Mitglieder des Lippischen Heimatbundes e.V. mit allen Rechten und Pflichten gemäß der derzeit gültigen Satzung des Lippischen Heimatbundes e.V.

Ist ein Mitglied mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge mehr als ein Jahr im Rückstand, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Mit seinem Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte, auch am Vereinsvermögen.

4) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Kündigung. Diese ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann nur mit einer vierteljährlichen Frist zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember eines Jahres) erfolgen.

b) durch Tod oder durch Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Vereinigung, wobei eine anteilige Rückerstattung des entrichteten Jahresbeitrages nicht erfolgt.

c) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

§ 5 Finanzen, Mitgliedsbeiträge, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt eine eigene Kasse; er finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter.

2) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung des Lippischen Heimatbundes e.V. festgelegt und von diesem erhoben. Ein nach der Satzung des Lippischen Heimatbundes e.V. festgelegter Teilbetrag fließt jeweils am Ende eines Kalenderjahres dem Heimatverein Blomberg e.V. zur Durchführung seiner Aufgaben zu.

3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Wenigstens einmal im Jahr wird die Mitgliederversammlung einberufen. Alle Mitglieder haben das Recht, an dieser Versammlung teilzunehmen und die Aufgabe, zu einer wirksamen Arbeit des Vereins beizutragen sowie seine Entwicklung zu fördern.

2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch ein postalisch zugestelltes Rundschreiben oder auf elektronischem Wege (per E-Mail) einzuberufen.

3) Die fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder; sie entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern oder Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

4) Die Aufgaben der jährlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten,

b) alle zwei Jahre die Mitglieder und Beisitzer des Vorstandes sowie zwei Kassenprüfer zu wählen,

c) über Satzungsänderungen zu beschließen,

d) über sonstige, vom Vorstand vorgetragene, wichtige Angelegenheiten oder über Anträge von Mitgliedern, die jedoch mindestens zwei Wochen zuvor beim Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen, zu befinden,

e) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

5) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand)

1) Der geschäftsführende Vorstand des Heimatvereins e.V. besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in.

2) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig und bestimmt über die Verwendung der Geld- und Sachmittel.

3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der Heimatverein Blomberg e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder durch die stellv. Vorsitzende/ den stellv. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

4) Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu acht Beisitzer/innen, die durch den geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Weitere sachkundige Mitglieder kann der Vorstand zu seinen Beratungen hinzuziehen und für einzelne Gebiete Fachwarte bestellen. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt.

6) Der Gesamtvorstand legt auf seinen mindestens einmal im Jahr stattfindenden Sitzungen die Inhalte der Vereinsarbeit im Sinne des § 3 der Satzung fest. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss er/sie eine Gesamtvorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen anberaumen.

§ 9 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Heimatvereins Blomberg e.V. mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen dem Lippischen Heimatbund e.V. zu, der dieses für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 10.4.2003 und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Blomberg, den 10. März 2017